



## Beitragsrechtliche Informationen zur Unfallversicherung

### FÜR GEWERBETREIBENDE, NEUE SELBSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER

Die Unfallversicherung trifft Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Erste-Hilfe-Leistung bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfallheilbehandlung, die Rehabilitation von Verletzten und die Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

#### Welche Gesetze regeln meine Unfallversicherung?

**Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**  
**Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG)**

#### Pflichtversicherung

In der Unfallversicherung sind folgende Versicherungsgruppen pflichtversichert:

- **Gewerbetreibende** (ASVG)
- **Gewerbebesitzer** (ASVG)
- **Neue Selbständige** (ASVG), wenn nach GSVG pensions- oder krankenversichert (z. B. Steuerberater, Tierärzte, Künstler)
- **Freiberuflich tätige (Zahn)Ärzte** (FSVG)

Als Selbständiger/Freiberufler ohne Pflichtversicherung beachten Sie bitte die Hinweise im Punkt Selbstversicherung.

#### Wann beginnt bzw. endet mein Versicherungsschutz?

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit und endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründende Tätigkeit aufgegeben wird. Bei den Neuen Selbständigen richten sich Beginn und Ende der Unfallversicherung nach Beginn und Ende der Kranken- bzw. Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

#### Was kostet die Unfallversicherung?

Der Beitrag zur Pflichtversicherung in der Unfallversicherung ist einkommensunabhängig und beträgt monatlich 10,42 Euro (Wert 2021). Dieser Betrag wird vierteljährlich mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen gemeinsam vorgeschrieben.

#### Höherversicherung

Durch den Abschluss der freiwilligen Höherversicherung können Sie die Bemessungsgrundlage in Höhe von 21.154,58 Euro (Wert 2021) erhöhen und somit bei Eintritt eines Versicherungsfalles höhere Leistungen beziehen.

#### Wann beginnt bzw. endet meine Höherversicherung?

Die Höherversicherung in der Unfallversicherung beginnt mit dem auf das Einlangen des Antrags bei der SVS folgenden Tag.

Sie endet mit Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung eingelangt ist oder – bei Zahlungsverzug – für den zuletzt ein Beitrag vollständig gezahlt wurde. Sie endet spätestens mit dem Ende der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung aufgrund selbständiger Erwerbstätigkeit.

#### Was kostet die Höherversicherung?

Sie haben zwei Optionen zur Auswahl:

	zusätzlicher Jahresbeitrag (Wert 2021)	Bemessungsgrundlage insgesamt
Stufe I	125,13 €	35.593,89 €
Stufe II	187,98 €	41.412,76 €

Der zusätzliche Jahresbeitrag wird vierteljährlich mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen vorgeschrieben.

Sie können die Stufe vierteljährlich wechseln.

Vergleich Rentenhöhe Pflichtversicherung – Höherversicherung (Werte 2021):

	Pflichtversicherung	Höherversicherung Stufe I	Höherversicherung Stufe II
Beitrag	10,42 € monatlich	125,13 € jährlich	187,98 € jährlich
Bemessungsgrundlage	21.154,58 €	34.593,98 €	41.412,76 €
Mtl. Versichertenrente bei MdE 20 %	201,47 €	329,47 €	394,41 €
Mtl. Versichertenrente bei MdE 50 %	604,42 €	988,40 €	1.183,22 €
Mtl. Versichertenrente bei MdE 100 %	1.511,04 €	2.470,99 €	2.958,05 €

MdE=Minderung der Erwerbsfähigkeit

## Selbstversicherung

Durch die Selbstversicherung in der Unfallversicherung können bestimmte Personen einen Versicherungsschutz in der Unfallversicherung erlangen. Die Leistungen stimmen mit jenen für Pflichtversicherte überein.

### Voraussetzungen

- Wohnsitz im Inland
- Es besteht nicht bereits eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung aufgrund dieser Tätigkeit.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können folgende Personen eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung beantragen:

- Selbständig Erwerbstätige, die einer Berufsgruppe angehören, die über keine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung verfügt (z.B. Apotheker, Ziviltechniker, Rechtsanwälte, Notare).
- Mit Zustimmung des selbständig Erwerbstätigen dessen Ehepartner oder eingetragener Partner, Kind, Enkel, Wahl- oder Stiefkind, Eltern, Großeltern, Wahl-, Stiefeltern, wenn diese im Betrieb tätig sind.

### Wann beginnt bzw. endet mein Versicherungsschutz?

Die Selbstversicherung beginnt mit dem auf den Beitritt folgenden Tag.

Sie endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, mit dem Tag des Austrittes und im Falle eines Zahlungsverzuges mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein Beitrag entrichtet wurde.

### Wie hoch ist mein Versicherungsbeitrag?

Die Beitragsgrundlage in der Selbstversicherung beträgt im Jahr 2021 pro Kalendertag wahlweise

- 22,34 Euro (Stufe 1)
- 44,69 Euro (Stufe 2)
- 89,49 Euro (Stufe 3)

Von der gewählten Beitragsgrundlage sind 1,9 Prozent an Beiträgen zu zahlen.

Werte 2021:

	Beitragsgrundlage tgl.	Beitragsgrundlage mtl.	monatlicher Beitrag	Bemesungsgrundlage
Stufe 1	22,34 €	670,20 €	12,73 €	7.903,60 €
Stufe 2	44,69 €	1.340,70 €	25,47 €	15.807,20 €
Stufe 3	89,49 €	2.684,70 €	51,01 €	31.654,60 €

Der Beitrag zur Selbstversicherung wird vierteljährlich (gegebenenfalls gemeinsam mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen) vorgeschrieben.

Sie können die Stufe vierteljährlich wechseln.

Die gewählte Stufe hat bei Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit Auswirkungen auf die Höhe der Geldleistungen (z.B. Versehrtenrente).

Beispiele für die monatliche Versehrtenrente (Werte 2021):

	MdE 20 %	MdE 50 %	MdE 100 %
Stufe 1	75,27 €	225,82 €	564,54 €
Stufe 2	150,54 €	451,63 €	1.129,09 €
Stufe 3	301,47 €	904,42 €	2.261,04 €

Informationen zu den Leistungen aus der Unfallversicherung finden Sie auf unserer Homepage unter **svs.at**.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](http://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien  
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.  
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-025\_GN, Stand 2021